



Sichere elektronische Kommunikation mit dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)

Das BZSt stellt verschiedene Möglichkeiten für eine Kontaktaufnahme über elektronische Kommunikationswege zur Verfügung. Dabei stehen der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten sowie die Wahrung des Steuergeheimnisses an erster Stelle. Folgende Kommunikationswege sind aufgrund der verwendeten Verschlüsselungsverfahren für eine sichere elektronische Kommunikation mit dem BZSt im Sinne des § 87a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 1a Abgabenordnung geeignet:

1. Das BZSt Online-Portal

Über das [BZSt Online-Portal](#) (BOP) können Kommunikationspartner mit dem BZSt gesichert Nachrichten und Daten austauschen. Hierzu ist die Einrichtung eines Nutzerkontos notwendig. Dieses lässt sich mithilfe der öffentlichen Portal-Anwendungen [ELSTER](#), [Mein Unternehmenskonto](#) oder [bundID](#) anlegen. Es besteht zudem die Möglichkeit, sich direkt beim BZSt zu registrieren. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.elster.de/bportal/start>. Dank der hybriden Verschlüsselung werden übermittelte Daten nach dem aktuellsten Standard verschlüsselt und vor Verfälschungen geschützt. Daneben werden auf dem Portal eine Vielzahl an Verwaltungsdienstleistungen angeboten, die vollständig online abgewickelt werden können.

2. E-Mail

Das BZSt verfügt über ein Krypto-Gateway, mit dem E-Mails nach den Standards **S/MIME** und **PGP** verschlüsselt und entschlüsselt werden können. Sofern Sie geeignete Zertifikate oder Schlüssel zur Verfügung stellen, werden diese vom BZSt für den Austausch verschlüsselter E-Mails genutzt.

Wenden Sie sich hierzu bitte an das E-Mail-Postfach verschluesselung@bzst.bund.de um Zertifikate, Schlüsseldateien und weitere notwendige Informationen für die Einrichtung einer sicheren Verbindung zu erhalten. Bitte beachten Sie, dass E-Mails nicht für die Übermittlung großer Datenmengen geeignet sind. Stimmen Sie sich in Bezug auf die Möglichkeiten zum Austausch großer Datenmengen bitte mit Ihrem jeweiligen Kommunikationspartner im BZSt ab.

3. Webkonferenzen

Derzeit bietet das BZSt mit BZSt.Webex und BZSt.Jitsi zwei Webkonferenzsysteme an, über die eine sichere Kommunikation über steuerliche Sachverhalte und personenbezogenen Daten erfolgen kann. Beide Konferenzsysteme verfügen über eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung. Bzst. Webex ist eine clientbasierte Lösung zum Durchführen von Webkonferenzen mit bis zu 250 Teilnehmenden. Für die Durchführung einer verschlüsselten Konferenz ist es notwendig, dass alle Teilnehmenden den Webex-Client benutzen. Daneben ermöglicht die browserbasierte Lösung Bzst.Jitsi eine Ende-

zu-Ende-verschlüsselte Konferenz mit bis zu 20 Teilnehmenden, ohne die Notwendigkeit der Installation eines Clients (Teilnahme über Google Chrome oder andere auf Chromium basierende Webbrowser).

Sollte Ihnen eine verschlüsselte Kommunikation nicht möglich sein oder sollten Sie auf eine unverschlüsselte Kommunikation bestehen, können Sie in die unverschlüsselte Kommunikation mit dem BZSt einwilligen. Die dafür notwendigen Formulare finden Sie, soweit Ihnen diese nicht bereits vorliegen, im Internet unter:

https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemein/einwilligungsformular_87a.html.

Das BZSt rät eindringlich von einer unverschlüsselten Kommunikation ab, da die übermittelten Daten durch Dritte manipuliert, mitgelesen oder abgehört werden können. Es wird empfohlen, stets auf verschlüsselte Kommunikationswege auszuweichen.

Falls Sie Fragen zu den oben genannten Verfahren haben sollten, wenden Sie sich bitte per E-Mail an das Postfach verschluesselung@bzst.bund.de.

Einwilligung in den Versand unverschlüsselter E-Mails durch das BZSt gemäß § 87a Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 der Abgabenordnung (AO)

Bundeszentralamt für Steuern

An der Kuppe 1
53225 Bonn

Hinweis:

Bitte im Adressfeld unbedingt **einen konkreten Arbeitsbereich eintragen**. Anderenfalls ist eine Zuordnung des Formulars ggf. nicht möglich.

Übermittelt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) elektronisch Daten, die dem Steuergeheimnis unterliegen, muss es diese Daten mit einem geeigneten Verfahren verschlüsseln. Das BZSt kann elektronisch verschlüsselt per De-Mail, per verschlüsselter E-Mail oder in geeigneten Verfahren über das BOP mit Ihnen kommunizieren. Die Voraussetzungen der verschlüsselten Kommunikation sind im [Merkblatt "Informationen zum Austausch verschlüsselter E-Mails mit dem Bundeszentralamt für Steuern \(BZSt\)"](#) aufgeführt, welches am Ende dieses PDF-Formulares angefügt ist.

Wünschen Sie, dass das BZSt per **unverschlüsselter E-Mail** mit Ihnen kommuniziert, muss jede Person, deren Daten unverschlüsselt übermittelt werden sollen, zuvor eine separate schriftliche Einwilligungserklärung nach nachfolgendem Muster abgeben. Dies betrifft insbesondere zusammenveranlagte Personen. Willigen nicht alle betroffenen Personen in den Versand unverschlüsselter E-Mails ein, wird das BZSt Sie nur über die oben genannten verschlüsselten Methoden oder per Post kontaktieren.

Eine unverschlüsselte E-Mail ist mit einer Postkarte vergleichbar. Sie kann von unbefugten Dritten eingesehen oder manipuliert werden.

Bitte beachten Sie unbedingt auch die Hinweise auf der zweiten Seite dieses Formulars. Füllen Sie die Felder bitte leserlich aus. Kreuzen Sie bitte Zutreffendes an.

Name, Vorname bzw. Firma:	
Anschrift:	
Steuernummer:	

Bei natürlichen Personen:

Geburtsdatum:	
Identifikationsnummer ¹ :	

Bei Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie bei nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen:

Gesetzlich vertreten durch	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Die gesetzliche Vertretung und deren Umfang ist dem BZSt bereits bekannt.

Ein Nachweis der gesetzlichen Vertretung und ihrer Reichweite liegt bei.

¹ Die Ihnen vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilte Identifikationsnummer nach § 139b AO finden Sie auch auf dem Einkommensteuerbescheid.

Ich bitte, den zukünftigen Informationsaustausch per E-Mail über folgende E-Mail-Adresse durchzuführen:

E-Mail-Adresse:	
-----------------	--

Es handelt es sich hierbei um eine E-Mail-Adresse, auf die ich Zugriff habe und deren Posteingang ich regelmäßig auf Mitteilungen des BZSt überwache.

oder

Es handelt es sich hierbei um die E-Mail-Adresse einer von mir nach § 80 AO zu meiner Vertretung bevollmächtigten Person. Diese Person überwacht den Posteingang regelmäßig auf Mitteilungen des BZSt.

Die Überwachung des E-Mail-Postfachs auf Mitteilungen des BZSt liegt in meiner Verantwortung.

Das BZSt darf in meinen Steuerangelegenheiten über die angeführte E-Mail-Adresse mit mir oder meinem Vertreter/Bevollmächtigten kommunizieren, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Die Einwilligung erstreckt sich auf

(Beispiele: Aktenzeichen, Prüfungsnummer, Steuernummer, Kennnummer, Ordnungsnummer)

Meine Einwilligung gilt zeitlich und inhaltlich umfassend oder

nur bis zum

nur, soweit es den Veranlagungszeitraum/die Veranlagungszeiträume/die Prüfungszeiträume
betrifft.

Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen oder durch das Einreichen eines neuen Formulars geändert werden.

Wichtige Hinweise

Beschäftigte des BZSt dürfen nur dann unverschlüsselte E-Mails mit geschützten Daten versenden, wenn die betroffene Person ausdrücklich in die unverschlüsselte Datenübermittlung einwilligt und einer damit auf diesem Kommunikationsweg möglicherweise verbundenen Offenbarung ihrer steuerlichen Verhältnisse zustimmt (§ 30 Absatz 4 Nr. 3 und § 87a Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 AO, Artikel 6 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO -).

Soll das BZSt Ihnen oder der von Ihnen bevollmächtigten Person unverschlüsselte E-Mails übersenden können, unterschreiben Sie bitte eigenhändig den vollständig ausgefüllten Vordruck und senden ihn per Post an das BZSt.

Sie können ihn auch einscannen und als Anhang per E-Mail an schicken. Beachten Sie dabei bitte, dass Ihre eigenhändige Unterschrift sichtbar ist.

Diese Einwilligung begründet keinen Anspruch auf unverschlüsselte Kommunikation per E-Mail. Das BZSt behält sich deshalb vor, einen anderen Kommunikationsweg zu wählen (z. B. den Postweg), etwa wenn die Kommunikation per E-Mail aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Übermittlung auf andere Weise besteht. Insbesondere ist die Bekanntgabe von Steuerbescheiden mittels unverschlüsselter E-Mail nicht zulässig.

Zur elektronischen Kommunikation mit dem BZSt beachten Sie bitte auch die Hinweise im Internet unter: www.bzst.bund.de. Steueranmeldungen können nicht per E-Mail an das BZSt übermittelt werden.

In Kenntnis aller Hinweise willige ich darin ein, dass das BZSt mir oder der von mir bevollmächtigten Person geschützte Daten per unverschlüsselter E-Mail übermitteln darf.

Dateianhänge sind kennwortgeschützt zu übermitteln:

als Passwort soll _____ verwendet werden.

das Passwort wird gesondert übermittelt/vereinbart.

Mir ist bekannt, dass eine unverschlüsselte elektronische Kommunikation nicht sicher ist und eventuell durch Dritte eingesehen und manipuliert werden kann. Die Möglichkeit, dass dadurch meine steuerlichen Sachverhalte unbefugten Dritten bekannt werden, nehme ich in Kauf.

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich (Brief, Fax) oder per E-Mail widerrufen werden. Der Widerruf wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem er dem BZSt zugeht.

(Ort, Datum)

(Unterschrift²)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in
Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Steuerverwaltung (<https://www.bzst.de/DatenschutzInfo>).

² Bei Körperschaften, rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sowie bei nicht geschäftsfähigen bzw. beschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen ist die Einwilligung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.